

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

Eine Vertretung des Verwenders durch seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte wird ausgeschlossen.

II. Zahlung/Zahlungsverzug/Aufrechnung

Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes, spätestens jedoch acht Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Eine Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderung zulässig. Im übrigen kann sich der Verwender ohne eine spezifizierte Stellungnahme auf ein Aufrechnungsverbot berufen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

Verzugszinsen werden mit 5% p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verwender eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Überschreitet der Schuldner das Zahlungsziel (Ziffer II, 1) und ist er Unternehmer oder juristische Person im Sinne des § 310 BGB, so hat er auch ohne Mahnung des Verwenders ab diesem Zeitpunkt entsprechende Verzugszinsen zu zahlen.

III. Leistungsort/Lieferung und Lieferverzug

Leistungsort ist die gewerbliche Niederlassung des Verwenders.

Im Falle der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Kunde den Verwender bei Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Kunde ein Unternehmer oder eine juristische Person im Sinne des § 310 BGB, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders zu.

IV. Abnahme

Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.

Bleibt der Kunde mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als acht Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Verwender dem Kunden unter Nachfristsetzung von acht Tagen erklären, daß er nach Ablauf dieser Frist eine Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verwender berechtigt, vom Kaufvertrag zurück zu treten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht im Falle einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung durch den Kunden. Verlangt der Verwender Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verwender einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

V. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verwender aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen nachträglich erwirbt. Ist der Kunde eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 310 BGB, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die der Verwender aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat.

VI. Gewährleistung

Beim Verkauf gebrauchter Ersatzteile sowie beim Gebrauchtwagenverkauf ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Ist der Kunde Unternehmer oder juristische Person im Sinne des § 310 BGB, gilt der Gewährleistungsausschluß auch für Werkverträge.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 474 Abs. 1 BGB, gilt folgendes:

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte verjähren beim Verkauf gebrauchter Ersatzteile, beim Gebrauchtwagenverkauf sowie bei Erbringung von Werkleistungen in einem Jahr.

Für die Anzeige offensichtlicher Mängel wird eine Ausschußfrist von 2 Wochen vereinbart. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

Ein offensichtlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Mangel bereits äußerlich ohne weiteres auch von einem Laien zu sehen ist oder ein Mangel in der Funktionstüchtigkeit des Kaufgegenstandes oder des Gegenstandes der Werkleistung bei der erstmaligen Nutzung oder Inbetriebnahme auch für einen Laien ohne weiteres zu erkennen ist.

VII. Haftung

Kommt der Verwender mit seiner Leistung in Verzug oder wird ihm die Leistung unmöglich, so ist er schadenersatzpflichtig. Dieses gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer oder eine juristische Person im Sinne des § 310 BGB handelt.

Der Verwender haftet nur für eigene grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen oder für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen. Dieses gilt jedoch nicht für Mangelfolgeschäden, soweit die Ersatzpflicht auf pVV beruht. Insoweit ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

VIII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit juristischen Personen oder Unternehmern im Sinne des § 310 BGB einschließlich Wechsel - und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verwenders.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

IX. Schlußbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, findet das dispositive Gesetzesrecht insoweit Anwendung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages insgesamt verbleibt unberührt.